

Einwegprodukte aus Kunststoff: Was müssen Unternehmen ab 3. Juli 2021 beachten?

EU-Einwegkunststoffrichtlinie: Worum geht es?

2019 trat die [Richtlinie \(EU\) 2019/904](#) über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) in Kraft.

Ziel der Richtlinie (EU) 2019/904 ist es, den Verbrauch von Produkten aus Einwegkunststoff zu reduzieren, die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften - hin zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen - sowie das achtlose Wegwerfen von Abfällen (Littering) in die Umwelt zu begrenzen. Dabei steht auch die Verhinderung der Verschmutzung der Meere im Fokus. Dies soll durch unterschiedliche Maßnahmen, welche zeitlich versetzt sind, erreicht werden.

Dazu zählen unter anderem die Maßnahmen der Beschränkung des Inverkehrbringens sowie die Kennzeichnungsvorschriften, welche zum 3. Juli 2021 durch die **Einwegkunststoffverbotsverordnung** und die **Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung** in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/904 gilt gem. Art. 2 für die im Anhang aufgeführten Einwegkunststoffartikel, für sämtliche Artikel aus oxo-abbaubarem Kunststoff¹ sowie für Fanggeräte, die Kunststoff enthalten.

Einwegkunststoff: Wann fallen Artikel in den Anwendungsbereich der Richtlinie?

Maßgeblich dafür, ob die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/904 auf ein Produkt Anwendung finden, ist zum einen das Material, also ob das Produkt aus Kunststoff besteht und zum anderen der Einsatz- bzw. Verwendungszweck.

- **Material: Kunststoff**

Nach Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 wird Kunststoff als ein „*Werkstoff bestehend aus einem Polymer im Sinne von Art. 3 Nr. 5 [REACH-VO](#), dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden*“ definiert.

Dies bedeutet für die Einordnung folgendes:

- Nicht modifizierte natürliche Polymere gemäß der Definition des Begriffs „nicht chemisch veränderter Stoff“ (Art. 3 Nr. 40 REACH-VO) fallen nicht unter die Richtlinie 2019/904/EU.

Eine Definition natürlicher Polymere findet sich in den [ECHA-Leitlinien](#).

Beispiel: Stärke (Polysaccharide), Proteine (Polymere aus Aminosäuren).

Maßgeblich für die Einordnung als natürliches Polymer ist, ob der Polymerisationsprozess in der Natur stattgefunden hat oder industriell erfolgt ist. Letztere sind nicht als natürliche Polymere einzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein auch in der Natur

¹ Kunststoffe, die durch Oxidation in Kleinstpartikel zerfallen, jedoch nicht biologisch abgebaut werden können.

vorkommendes Polymer durch einen industriellen Prozess hergestellt wird. Unverarbeitete oder mechanisch bearbeitete Polymere stellen natürliche Polymere dar. Beispiele dafür sind Zellulose und Lignin, durch Nassmahlung aus Holz und Maisstärke gewonnen. Dagegen sind industriell hergestellte bioabbaubare Polymere, wie Polyhydroxyalkanoate (PHA), kein natürliches Polymer und von den Regeln der Richtlinie 2019/904/EU erfasst.

Für die Einordnung „nicht chemisch modifiziert“ ist entscheidend, dass „die chemische Struktur unverändert bleibt, auch wenn das Polymer einem chemischen Verfahren oder einer chemischen Behandlung oder einer physikalischen mineralogischen Umwandlung, zum Beispiel zur Beseitigung von Verunreinigungen, unterzogen wurde.“ Für die Beurteilung ist die Differenz zwischen ursprünglichem und endgültigem Polymer maßgeblich. Etwaige Modifizierungen im Produktionsprozess werden nicht berücksichtigt, da diese für die letztendliche Wirkung des Polymers auf die Umwelt nicht relevant sind.

Viskose, Lyocell und Zellulosefolie werden als nicht chemisch modifiziert eingestuft, Zelluloseacetat fällt dagegen unter die Regeln der Richtlinie 2019/904/EU.

- Kunststoffe aus modifizierten natürlichen Polymeren fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904.
Beispiel: Bio-PE, PEF, CA
- Kunststoffe aus biobasierten, fossilen oder synthetischen Ausgangsstoffen fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904, da sie nicht in der Natur vorkommen. Biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe sind davon umfasst.
Beispiel: PLA, PHA, TPS, PCL, PBAT, PBS
- Farben, Tinten und Klebstoffe werden von dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/904 nicht umfasst.
- Verwendungszweck: Einweg
Art. 3 Nr. 2 (EU) 2019/904 definiert einen Einwegkunststoffartikel, *„als einen ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehenden Artikel, der nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem er zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.“*
 - Kunststoffgehalt
Ein Schwellenwert für den Kunststoffgehalt ist nicht festgelegt (kein prozentualer Grenzwert, *„ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehend“*). Vielmehr richtet sich die Einordnung des Artikels als Einwegkunststoffartikel nach qualitativen Kriterien. Der Kunststoffanteil muss insofern eine wesentliche Funktion erfüllen, etwa als Beschichtung für Schutz gegen Wasser oder Fett.
Beispiel: Papierbecher mit innerer/äußerer Kunststoffbeschichtung

Entscheidend ist weiter die Abgrenzung zwischen Einweg- und Mehrwegprodukt.

- Einwegkunststoffartikel sind gerade nicht für eine Wiederverwendung konzipiert.
- Art der Verwendung
Diese muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens feststehen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen, subjektive Verwendungszwecke der Verbraucher sind nicht zu berücksichtigen. Der Hinweis, dass ein Einwegprodukt mehrfach verwendet werden kann, qualifiziert nicht als Mehrwegartikel (keine Umdeklarierung).
- Lebensdauer
Bei Mehrwegprodukten ist maßgeblich, dass ein Produkt während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe durchläuft, indem es entweder zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu dem Zweck, zu dem es ursprünglich hergestellt wurde, wiederverwendet wird.

Leitlinien zur Richtlinie (EU) 2019/904

Für eine EU-einheitliche Anwendung der Vorgaben hat die EU-Kommission [Leitlinien](#) veröffentlicht. Diese dienen als Hilfestellung zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen. Diese Leitlinien sind nicht rechtlich verbindlich. Sie sollen eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 sicherstellen und dienen der Spezifikation.

Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)

Gemäß Art. 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die EU-Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen der in Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel und von Artikeln aus oxo-abbaubarem Kunststoff zu verbieten. Dies wird durch die [Einwegkunststoffverbotsverordnung](#) geregelt und damit 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

Warum sind bestimmte Einwegkunststoffprodukte verboten?

Es handelt sich bei den Einwegkunststoffprodukten um einen abschließenden Katalog. Darin aufgenommen wurden die zehn der am häufigsten an europäischen Stränden zu findenden Produkte aus Einwegkunststoff. Bei diesen wird zudem angenommen, dass es umweltfreundlichere Alternativen gibt.

Was umfasst die Regelung?

- Einwegkunststoffprodukt
Gem. § 2 Nr. 1 EWKVerbotsV „*ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.*“

- **Inverkehrbringen**
Dies bedeutet gem. § 2 Nr. 4 EWKVerbotsV die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem deutschen Markt. Betroffen sind damit Hersteller und Importeure. Diese dürfen die Produkte nicht mehr dem Markt zuführen.

Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich dabei jeweils auf den Markt eines Mitgliedstaats. Artikel, die vor dem 3. Juli 2021 in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, können nach dem Stichtag nicht mehr in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden.
- **Umgang mit „Altbeständen“**
Ein Abverkauf der bereits in Verkehr gebrachten Produkte durch die Vertreiber bleibt über den 3. Juli 2021 möglich. Damit können die Produkte, die vor dem Stichtag auf dem Markt bereitgestellt worden sind, weiterverkauft werden. Die Produkte müssen sich im Lagerbestand eines Vertreibers/Dritten befinden (gilt auch für Zwischenhändler). Mit dieser Regelung sollen die Lagerbestände geleert werden und damit der Ressourcenvernichtung entgegengewirkt werden.
- **Verpackung**
Das Verbot gilt gem. § 1 Abs. 2 EWKVerbotsV sowohl für Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerpackG als auch für Nicht-Verpackungen.

Welche Einwegprodukte aus Kunststoff sind verboten?

Betroffen sind sämtliche Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff sowie Einwegkunststoffprodukte folgender Kategorien:

- Wattestäbchen (ausgenommen medizinische Verwendung²)
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen
- Teller
- Trinkhalme (ausgenommen medizinische Verwendung³)
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe (ausgenommen ausschließlich industrielle/gewerbliche Verwendungszwecke)
- Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol („Styropor“), für Lebensmittel, die
 - dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahmegesicht
 - in der Regel aus dem Behälter heraus verzehrt werden
 - ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können darunter fallen damit auch „Fast-Food“-Behälter
 ausgenommen sind Getränkebehälter/-becher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers mit Lebensmittelinhalt

² [Verordnung \(EU\) 2017/ 745](#)

³ [Verordnung \(EU\) 2017/745](#)

- Getränkebehälter/-becher aus *expandiertem* Polystyrol („Styropor“), einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
 - Die aufgezählten Produkte aus biobasiertem und biologisch abbaubarem Kunststoff fallen ausdrücklich auch unter den Anwendungsbereich der Verordnung.
 - Behältnisse aus extrudiertem Polystyrol (XPS) fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung.⁴
 - Für die Bestimmung, ob eine Lebensmittelverpackung unter die Richtlinie (EU) 2019/904 fällt, ist gem. Art. 12 maßgeblich, ob die Verpackung aufgrund ihres Volumens oder Größe tendenziell achtlos weggeworfen werden kann.
 - Oxo-abbaubare Kunststoffe enthalten Zusatzstoffe, die durch Oxidation einen Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder einen chemischen Abbau herbeiführen. Bei oxo-abbaubaren Kunststoffen ist es unerheblich, ob diese Einweg- oder Mehrwegprodukte darstellen. Hier handelt es sich um meist konventionelle Kunststoffe (PE, PP, PS, PET). Diesen Kunststoffen werden bei der Verarbeitung spezielle Additive zugesetzt, die den Zerfallsprozess in die Umwelt beschleunigen.⁵

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Das fahrlässige oder vorsätzliche Inverkehrbringen der oben genannten Produkte stellt gem. § 4 eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)

Gemäß Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass jeder in Teil D des Anhangs aufgeführte und in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffartikel auf seiner Verpackung oder auf dem Produkt selbst eine deutlich sichtbare, gut lesbare und unauslöschliche Kennzeichnung mit Verbraucherinformationen trägt. Die [Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung](#) setzt diese Vorgaben 1:1 in nationales Recht um.

Weshalb sind diese Einwegkunststoffartikel zu kennzeichnen?

Durch die Kennzeichnung soll auf Kunststoff in dem Produkt hingewiesen werden sowie über die zu vermeidenden Entsorgungsarten und über die daraus folgenden negativen Umweltauswirkungen der Vermüllung oder einer anderen unsachgemäßen Entsorgung informiert werden. Verbote kommen bei den Produkten nicht in Betracht, da keine Verfügbarkeit von geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gesehen wird.

⁴ Walter Frenz, Begrenztes Verbot von EPS-Verpackungen - ohne XPS, AbfallR, 1/2021, S. 47 - 49.

⁵ Gregor Franßen, Die neue Einwegkunststoffverbotsverordnung, AbfallR 2/2021, S. 101 - 102.

Was umfasst die Regelung?

- Einwegkunststoffprodukt
Gem. § 2 Nr. 1 EWKKennzV „ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung an einen Hersteller oder Vertreiber zurückgegeben wird oder zu demselben Zweck wiederverwendet wird, zu dem es hergestellt worden ist.“
- Inverkehrbringen
Nach § 4 Abs. 1 EWKKennzV der Verordnung dürfen die Einwegkunststoffartikel nur in den Verkehr gebracht werden, sofern sie entsprechend gekennzeichnet sind. Inverkehrbringen bedeutet gem. § 2 Nr. 3 EWKKennzV die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem deutschen Markt. Dies betrifft damit die Hersteller und Importeure, diese haben ihre Produktion entsprechend umzustellen. Nach dem 3. Juli 2021 dürfen keine ungekennzeichneten Produkte mehr abgegeben werden.

Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich jeweils auf den Markt eines Mitgliedstaats, das bedeutet, wenn ein Artikel vor dem 3. Juli 2021 etwa in Deutschland in Verkehr gebracht worden ist, wäre dieser zu kennzeichnen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der EU erneut in Verkehr gebracht würde.

- Übergangsfrist
Für die Kennzeichnung besteht eine Übergangsfrist bis 3. Juli 2022. Bis zu diesem Stichtag kann die Kennzeichnung durch nicht ablösbare Aufkleber erfolgen. Somit kann bereits hergestellte, aber noch nicht abgegebene Ware entsprechend gekennzeichnet werden.
- Umgang mit „Altbeständen“
Der Vertrieb von ungekennzeichneten Artikeln ist nach dem 3. Juli 2021 weiter möglich, sofern diese bereits in Verkehr gebracht worden sind. Dies bedeutet, dass sich die Produkte bereits im Lagerbestand eines Vertreibers/Dritten befinden müssen.

Welche Einwegkunststoffartikel sind zu kennzeichnen?

Teil D der Richtlinie (EU) 2019/904 listet abschließend folgende Einwegkunststoffartikel auf:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
Weite Auslegung des Begriffs: Einweghosen zur Anwendung bei der Menstruation oder Inkontinenz fallen ebenso unter den Anwendungsbereich.
- Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
Weite Auslegung des Begriffs: Feuchttücher im Hygienebereich (Babypflege, Hand- und Gesichtspflege) sowie Feuchttücher im häuslichen Gebrauch (Reinigung und Desinfektion von Flächen, Brillenreinigungstücher) fallen ebenso unter den Anwendungsbereich. Der industrielle Bereich ist ausdrücklich ausgenommen.
- Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden.
- Getränkebecher

Hier ist die Abgrenzung zu Getränkebehältnissen zu beachten: Getränkebecher sind nach oben offene Behältnisse, die keine feste Verschlussvorrichtung haben. Sie weisen eine runde Form auf und haben keinen engen Flaschenhals.

Wo ist die Kennzeichnung anzubringen?

Die Kennzeichnungen sind grundsätzlich deutlich sichtbar, gut lesbar und unlöslich anzubringen.

- Hygieneeinlagen: Kennzeichnung auf der Verpackung, sofern vorhanden auch auf Umverpackung
- Feuchttücher: Kennzeichnung auf der Verpackung, sofern vorhanden auch auf Umverpackung
- Tabakprodukte: Kennzeichnung auf Verpackung und Umverpackung
- Getränkebecher: Kennzeichnung direkt auf dem Becher (durch Aufdruck, Gravur, Prägung)

Eine Kennzeichnung ist nur auf Verpackungen erforderlich, die größer als 10 cm² sind. Getränkebecher sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei rechteckigen oder quaderförmigen Verpackungen handelt es sich bei der „größten Einzelfläche“, um das Produkt der beiden größten Maße (Höhe x Breite) der betreffenden Verpackung.

Wie hat die Kennzeichnung auszusehen?

Die Kennzeichnung besteht aus einem Piktogramm sowie dem Informationstext „PRODUKT BESTEHT AUS KUNSTSTOFF“.

Festgelegt werden:

- Farbe
- Schriftgröße
- Schriftart
- Sprache: Amtssprache des Mitgliedstaats
- Platzierung
- Größe der Kennzeichnung im Verhältnis zur Größe der Verpackung

Bei Getränkebechern wird unterschieden, ob die Becher teilweise (buntes Piktogramm) oder vollständig aus Kunststoff bestehen (schwarz/weißes Piktogramm).

Die genauen Anforderungen an die Kennzeichnung ergeben sich EU-weit einheitlich aus der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2151](#). Die Piktogramme können auf der Seite der [EU-Kommission](#) heruntergeladen werden.



Quelle: Europäische Kommission.

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

Das fahrlässige oder vorsätzliche Inverkehrbringen ungekennzeichneter Produkte stellt gem. § 5 eine Ordnungswidrigkeit dar. Es kann mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Für den Vollzug sind die Länder verantwortlich.

Welche weitere Regelung enthält die Verordnung?

In § 3 EWKKennzV wird die künftige Beschaffenheit von Einwegkunststoffgetränkebehältern mit einem Füllvolumen bis drei Liter bestimmt. Ab 3. Juli 2024 dürfen diese nur noch in den Verkehr gebracht werden, sofern eine feste Verbindung der Kunststoffdeckel und -verschlüsse mit den Behältnissen gegeben ist.

Ansprechpartnerin:

Eva Weik

Telefon: 030/2 03 08 2212

E-Mail: weik.eva@dihk.de

Hinweis: Bei dem Merkblatt handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.